OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153757/5/DM

Datum:
Linz, 25. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M V, wohnhaft in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde R vom 28.4.2023, GZ: Bau-220/18-2022, betreffend Anzeigeverfahren nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Spruch des angefochtenen Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde R vom 28.4.2023 dahingehend abgeändert, als es wie folgt zu lauten hat:

Die Bauanzeige vom 12.4.2022 bzw. vom 5.9.2022 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Einleitend wird auf das in dieser Angelegenheit bereits ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7.3.2023, LVwG-153757/2/DM, verwiesen. Gegenstand dieser Entscheidung war die auch nun beschwerdegegenständliche Bauanzeige des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 12.4.2022 bzw. 5.9.2022 betreffend das Aufstellen eines Windrades mit einer Höhe von 10 m auf dem Grundstück Nr. x, KG A. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass keine iSd § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vorliegt, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung bislang nicht zu laufen begonnen hat. Der Bürgermeister der Gemeinde R (im Folgenden: belangte Behörde) hätte daher die Ausführung des Bauvorhabens (noch) nicht untersagen dürfen, sondern vielmehr das Anbringen (Bauanzeige) einer Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zuzuführen gehabt.

2. Die belangte Behörde forderte den Bf in der Folge mit Schreiben vom 28.3.2023 gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung folgender Mängel auf:

- Nachreichung einer ausreichenden Beschreibung des „Windrades mit einer Höhe von 10 m“
- Nachreichung einer zeichnerischen Darstellung des Vorhabens „Windrades mit einer Höhe von 10 m“ (Plan, Skizze udgl. zumindest inkl. Grundriss, Schnitt und Ansichten)
- Nachreichung eines genauen Lageplanes mit Bemaßung und aus der die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss.

Dem Bf wurde eine Frist von zwei Wochen zur Mängelbehebung gesetzt, ansonsten die Anzeige seines Bauvorhabens zurückgewiesen werden müsse.

3. Eine fristgerechte Verbesserung der Bauanzeige erfolgte nicht.

4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 28.4.2023 wurde dem Bf die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens neuerlich untersagt.

5. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 2.6.2023 Beschwerde, welche die belangte Behörde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegte.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen des Bf. Daraus ergibt sich der hier maßgebliche Sachverhalt eindeutig und schlüssig.

Da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, kann das Verwaltungsgericht gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen. Verfahrensgegenständlich ist nur die Lösung einer Rechtsfrage (zum Entfall der Verhandlungspflicht siehe etwa VwGH 26.1.2023, Ro 2021/01/0001 uva).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. In seiner Entscheidung vom 7.3.2023, GZ: LVwG-153757/2/DM, führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus, dass bei einer Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.) erforderlich sei, aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein müsse. Fallbezogen fehle jegliche Darstellung in einem Plan oder einer Skizze, wie und wo genau das angezeigte Windrad zur Ausführung gelangen soll. Es lägen keine Unterlagen vor, wie das Windrad in Erscheinung treten soll (Pkt. 3.1.).

Vor dem Hintergrund der Größenordnung und der Ausführung des Bauvorhabens („ein Windrad mit einer Höhe von 10 m“) sei mit Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen, weshalb eine gesamthafte Ansichtsdarstellung fallbezogen erforderlich sei (arg „je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung“) (Pkt. 3.2.).

Es liege im Ergebnis keine iSd § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung bislang nicht zu laufen begonnen habe. Die belangte Behörde hätte daher die Ausführung des Bauvorhabens (noch) nicht untersagen dürfen, sondern vielmehr das Anbringen (Bauanzeige) einer Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zuzuführen gehabt.

2. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das

Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die belangte Behörde erteilte dem Bf mit Schreiben vom 28.3.2023 den Auftrag, die seine eingebrachte Bauanzeige betreffenden, festgestellten Mängel binnen einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu beheben, ansonsten seine Bauanzeige zurückgewiesen werde.

Der Bf kam dem Auftrag der belangten Behörde zur Behebung der Mängel seiner Bauanzeige nicht nach. Die belangte Behörde erließ sodann den nun angefochtenen Bescheid, mit dem die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens untersagt wurde. Da gemäß § 13 Abs. 3 AVG eine Sachentscheidung in Form der Untersagung jedoch nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr die aufgezeigte Zurückweisung der Bauanzeige, ist der Spruch des angefochtenen Bescheides in diesem Sinn zu korrigieren. Ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen erübrigt sich daher.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter